

---

## **Arbeitsordnung der Arbeitsrechtlichen Vertrauensleute im Erzbistum Paderborn (AVL) 2018**

Für die Gestaltung der Arbeitsvertragsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst gilt ein eigener Weg. Dieser "Dritte Weg" bezieht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Zustandekommen ihrer Arbeitsbedingungen und arbeitsvertraglichen Regelungen mit ein. Ein solches System kann nur dann wirksam funktionieren, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um ihre Rechte wissen und die Möglichkeit haben, sich in arbeitsrechtlichen Fragen beraten zu lassen. Auf dieser Grundlage wurde 1981 vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn das "Beratungssystem der Arbeitsrechtlichen Vertrauensleute (AVL)" eingerichtet. Während sich die DIAG-MAV mit kollektivrechtlichen Fragen befasst, ist das Arbeitsrechtliche Beratungssystem mit individualrechtlichen Fragestellungen betraut. Auf dem Hintergrund der Weiterentwicklung des Beratungssystems und auf der Grundlage von Artikel 6 der "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" hat der Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. am 16.05.2018 folgende Arbeitsordnung inkl. Finanzordnung beschlossen:

### **§ 1 Stellung und Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Vertrauensleute**

1. Die arbeitsrechtlichen Vertrauensleute im Erzbistum Paderborn (AVL) sind der organisatorische Zusammenschluss der gewählten Fachleute für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht aus den Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen und Dienste der verbandlichen Caritas im Erzbistum Paderborn.
2. Aufgabe der AVL ist es, sich durch Schulung und Austausch ein besonderes Fachwissen im individuellen Arbeitsrecht und damit unmittelbar zusammenhängenden sozialversicherungsrechtlichen Themenkreisen anzueignen und dieses Wissen ihren Mitarbeitervertretungen zur Verfügung zu stellen.
3. Dies gilt insbesondere für die genaue Kenntnis der "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes" (AVR).

### **§ 2 Zusammensetzung des Arbeitsrechtlichen Beratungssystems**

1. Jede Mitarbeitervertretung einer Einrichtung der verbandlichen Caritas im Erzbistum Paderborn bestimmt aus ihrer Mitte eine arbeitsrechtliche Vertrauensperson.
2. Diese Vertrauensleute bilden zusammen mit den gewählten Mitgliedern der Regionalkommission NRW – Dienstnehmerseite – aus dem Erzbistum Paderborn das arbeitsrechtliche Beratungssystem im Sinne dieser Ordnung.

### **§ 3 Vorstand**

1. Der Vorstand der AVL besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Drei Vorstandsmitglieder werden von den AVL aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Diese müssen Mitglieder einer MAV sein. Die Wahl soll während einer AVL-Tagesveranstaltung (Regelveranstaltung) erfolgen, und zwar spätestens 6 Monate nach Ablauf des gemeinsamen Wahlzeitraums für die Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn (§ 13 Abs. 1 MAVO) für die gesamte Wahlperiode.
3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, findet auf der nächsten Tagesveranstaltung (Regelveranstaltung) eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
4. Die Mitglieder der Regionalkommission NRW - Dienstnehmerseite - aus dem Erzbistum Paderborn sind geborene Mitglieder des Vorstands.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/-n.
6. Aufgabe des Vorstands ist es, die Interessen der AVL zu vertreten und die Zusammenarbeit der AVL zwischen den Tagungen zu koordinieren.

### **§ 4 Geschäftsführung**

1. Für die Geschäftsführung und Rechtsberatung der AVL stellt der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. im Einvernehmen mit dem AVL-Vorstand eine/-n juristische/-n Berater/-in als Geschäftsführer/-in ein; zudem wird zur Unterstützung der Geschäftsführung eine/-n Mitarbeiter/-in für die Sekretariats- und Sachbearbeitungstätigkeiten eingestellt.
2. Die/der Geschäftsführerin/-er und der/die Mitarbeiter/-in für Sekretariats- und Sachbearbeitung nehmen in der Regel beratend an den Vorstandssitzungen teil.
3. Die Geschäftsführung hat vor allem die Aufgabe, die Rechtsberatung der AVL zu gewährleisten und die Schulungs- und Informationsveranstaltungen der AVL in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern durchzuführen.
4. Die Dienstaufsicht über den/die Geschäftsführer/-in sowie den/die Mitarbeiter/-in für Sekretariats- und Sachbearbeitungstätigkeiten liegt bei dem/der Diözesan-Caritasdirektor/-in, die er/sie delegieren kann. Der Vorstand der AVL hat ein fachliches Weisungsrecht, das durch die/den Vorsitzende/-n ausgeübt wird.

### **§ 5 Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Vertrauensleute**

1. Zur Schulung der AVL finden in der Regel pro Jahr zwei dreitägige Seminare statt. Diese sind als geeignet im Sinne von § 16 Abs. 1 MAVO vom Diözesan-Caritasverband anerkannt. Die Tagesordnung ist dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.
2. Zur aktuellen Information der AVL über die Beschlüsse der "Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes" (AK) findet in der Regel nach jeder Sitzung der AK eine Informationsveranstaltung statt. Diese wird nicht auf das Schulungskontingent gemäß § 16 Abs. 1 MAVO angerechnet.
3. Zur Rechtsberatung der AVL außerhalb der Schulungs- und Informationsveranstaltungen steht die Geschäftsführung für Fragen zum individuellen Arbeitsrecht und damit unmittelbar zusammenhängenden sozialversicherungsrechtlichen Themenkreisen über die üblichen Kommunikationswege im Rahmen ihres Stellumfanges zur Verfügung.

4. Zusätzlich werden den AVL von der Geschäftsführung aktuelle Informationen aus dem Arbeitsrecht und damit unmittelbar zusammenhängenden sozialversicherungsrechtlichen Themenkreisen in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

## **§ 6 Rechtsstellung der Mitglieder des Arbeitsrechtlichen Beratungssystems**

Die Rechtsstellung der Mitglieder des Arbeitsrechtlichen Beratungssystems ergibt sich aus den §§ 15-20 MAVO.

## **§ 7 Schlussklausel**

1. Näheres zum Stenumfang der Geschäftsführung und Sekretariats- und Sachbearbeitung sowie zu den Personal- und Sachkosten und der Finanzierung der AVL-Arbeit insgesamt inkl. Budgetverantwortung regelt die Finanzordnung der Arbeitsrechtlichen Vertrauensleute, die Bestandteil dieser Arbeitsordnung ist.
2. Zur Reflektion der Finanzierung und Budgetverantwortung sowie der Zusammenarbeit insgesamt findet in der Regel einmal jährlich sowie zusätzlich bei Bedarf ein persönlicher Austausch zwischen der/dem Verantwortlichen der Dienstaufsicht und dem AVL-Vorstand statt (Regelarbeitsgespräch).
3. Streitigkeiten bzgl. der Arbeits- und Finanzordnung oder über das AVL-System insgesamt werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem/der Diözesan-Caritasdirektor/-in und dem AVL-Vorstand ausgeräumt.

## **§ 8 Inkrafttreten und Laufzeit**

1. Diese Arbeitsordnung tritt zum 20.05.2018 in Kraft. Die Arbeitsordnung der Arbeitsrechtlichen Vertrauensleute im Erzbistum Paderborn (AVL) vom 06.03.2012 und die diesbezügliche Nachtragsvereinbarung treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.
2. Diese Arbeitsordnung gilt zunächst für 5 Jahre, mithin bis zum 20.05.2023. Sie verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Eine solche Kündigung ist zum Ablauf der festgelegten 5-jährigen-Laufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums möglich. Die Kündigung muss mindestens 12 Monate vor dem Ende der Laufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich oder in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei erklärt werden.